

A n t r a g

der Fraktion der FDP

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2555 -
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mittel-
deutschen Rundfunk (MDR)**

**Rundfunkfreiheit gewährleisten, Strukturen modernisie-
ren, Mitbestimmung und Pluralität stärken - MDR-Staats-
vertrag rechtssicher novellieren**

- I. Der Landtag stellt fest:
 1. Die Novellierung des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk muss den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen der zurückliegenden 30 Jahre sowie den Voraussetzungen einer konvergenten Medienordnung Rechnung tragen, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen auch im digitalen Zeitalter sicherzustellen.
 2. Die Freiheit des Rundfunks verlangt eine Organisation, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unabhängig macht und ihn sowohl vor dem bestimmenden Einfluss des Staates als auch gesellschaftlicher Gruppierungen schützt. Diesen Anforderungen muss der novellierte MDR-Staatsvertrag Rechnung tragen.
 3. Der novellierte MDR-Staatsvertrag muss einen Auftrag definieren, der es dem Mitteldeutschen Rundfunk ermöglicht, die Vielfalt in der öffentlichen Diskussion zu gewährleisten und Sorge zu tragen, dass alle Standpunkte dargestellt werden, um den demokratischen Diskurs in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Dabei müssen die Bereiche Bildung, Information und Beratung sowie Kultur im Vordergrund stehen. Demgemäß muss sich der Auftrag für sein Medienangebot wie im privatrechtlich organisierten Bereich ständig fortentwickeln.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. sich in der Ländergemeinschaft für eine umfassende strukturelle Reformagenda und eine zeitgemäÙe Neubestimmung des Sendeauftrags des Mitteldeutschen Rundfunks einzusetzen; die Reformen zielen darauf ab, den Mitteldeutschen Rundfunk im Lich-

te seiner verfassungsrechtlich nicht nur gewährleisten, sondern ausdrücklich geforderten Bestands- und Entwicklungsgarantie in die Lage zu versetzen, seinen Kernauftrag unter Beachtung der Bedingungen von Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit auch zu erfüllen;

2. sich dafür einzusetzen, die Regelung zur Verteilung der Einnahmen aus den Rundfunkbeiträgen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 MDR-Staatsvertrag) zwischen den Vertragsländern aus dem Staatsvertrag zu streichen und eine ausgewogene Finanzierung der Rundfunkstandorte durch eine Regelung herzustellen, die mit der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verbürgten Rundfunkfreiheit vereinbar ist;
3. auf eine im Verhältnis zu den Arbeitnehmerverbänden gleichberechtigte Vertretung der Arbeitgeberverbände im Rundfunkrat hinzuwirken;
4. auf die Einsetzung einer Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Freie Mitarbeiter) des Mitteldeutschen Rundfunks durch den Personalrat hinzuwirken und die derzeitige Regelung der Vertretung freier Mitarbeiter in § 35 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag aufzuheben.

Begründung:

1.

Innerhalb der letzten Jahrzehnte hat sich in den verschiedenen Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland eine Vielzahl von Parallelangeboten und Mehrfachstrukturen entwickelt, aus denen ein erheblicher Finanzbedarf resultiert. Im internationalen Vergleich finanziert Deutschland damit den größten und teuersten Rundfunk der Welt. Daher ist es wenig verwunderlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion steht. Ohne strukturelle Anpassung ist eine Finanzierung durch die Beitragszahler kaum vermittelbar. Die Gelegenheit, anlässlich der Verabschiedung des Medienstaatsvertrags (2020) weitreichende strukturelle Reformen einzuleiten, wurde verpasst.

Mit der Novellierung des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk haben die parlamentarischen Gesetzgeber in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen die Möglichkeit, zumindest für den Mitteldeutschen Rundfunk dringende Reformmaßnahmen zu ergreifen und eine Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Mitteldeutschland anzustoßen. Die Fortentwicklung und Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Mitteldeutschland hin zu einem schlanken, effizienten, modernen, für den Bürger bezahlbaren und gleichzeitig finanziell hinreichend ausgestatteten Rundfunk muss das Ziel der Landesregierung innerhalb der Ländergemeinschaft sein. Bisher geht der vorliegende MDR-Staatsvertrag in Sachen Aufgabenbeschreibung nicht über die allgemeinen Festlegungen des Medienstaatsvertrags (Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur, Unterhaltung) hinaus. So werden dringende medienpolitische Herausforderungen (Plattformen, digitale Vernetzung, mögliche Reduzierung linearer Hörfunk- oder Fernsehangebote, ARD-Kulturplattform) im MDR-Staatsvertrag nicht berücksichtigt.

2.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erfüllung des Funktionsauftrags betraut. Der Staat hat sicherzustellen, dass den Rundfunkanstalten die erforderlichen Mittel im Umfang des Funktionsnotwen-

digen zukommen. Der MDR-Staatsvertrag muss daher objektiv dem Ziel dienen, die Grundentscheidung des Gesetzgebers zu regionalen Programminhalten abzusichern. Dabei sind die Programmautonomie und die Organisationshoheit des MDR angemessen in Rechnung zu stellen.

Diesen Vorgaben wird der novellierte MDR-Staatsvertrag nicht gerecht. Durch die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 4 des MDR-Staatsvertrags wird der MDR gezwungen, den Ländern "ihre Anteile an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommen" zu lassen. Die Übertragung der Aufgabe in Form einer Hinwirkungspflicht auf die Intendantin ist das Ergebnis des bestehen gebliebenen Dissens zwischen den staatsvertragsschließenden Parteien über die Verteilung von MDR-Ressourcen. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass es gar keine Ressourcen zum Verteilen gibt, denn diese sind ja bereits durch die Standortentscheidung in § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 MDR-Staatsvertrag an den derzeitigen Standorten festzurrt. Infolgedessen ist die Rundfunkanstalt möglicherweise gezwungen, ineffiziente Strukturen auf Kosten der Programmqualität zu erhalten.

Um die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtliche Rundfunks und die Auftragerfüllung im Dienste der Allgemeinheit sicherzustellen, muss der Staat einen Rechtsrahmen schaffen, durch die die Ausübung der Rundfunkfreiheit ermöglicht wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 4 MDR-Staatsvertrag verkennt den Zweck des Rundfunkbeitrags. Der Beitrag steht allein der programmlichen Auftragerfüllung zur Verfügung. Nur hierfür wird er erhoben und nur hierfür ist er gesetzlich festgelegt. Er steht nicht den Ländern zu. Der Einsatz der Beitragsmittel für die Erstellung und Verbreitung von Angeboten unterliegt originär der programmlichen Entscheidung des Mitteldeutschen Rundfunks. Dies ist der Kern seiner Programmhoheit und seiner Rundfunkfreiheit.

3.

Die Sozialpartner erfüllen Aufgaben für das Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft. Diese hohe Bedeutung muss sich auch durch eine ausgewogene Besetzung beider Sozialpartner im Rundfunkrat abbilden.

4.

Das Intendantin-Statut zur Regelung der Rechte freier Mitarbeitender in § 35 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag ist nicht zeitgemäß. Das Statut suggeriert eine Vertretungsmacht, die tatsächlich nicht existent ist. Dieser Zustand ist nicht länger tragbar. Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für einen Großteil der programmlichen Leistungen des MDR verantwortlich. Obgleich sie regelmäßig ein fester Teil des Sende geschehens, wirtschaftlich vom MRD abhängig sowie sozialschutzbedürftig sind, können sie ihre Interessen auf betrieblicher Ebene aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht durch den Personalrat vertreten lassen. Eine dauerhafte Vertretung im Personalrat des MDR ist daher zukünftig zwingend geboten.

Für die Fraktion:

Montag